

20.03.2014

Pressemitteilung

§ 28 BDSG – nicht verzagen!

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat einen Ratgeber zu § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erstellt. Bei § 28 BDSG handelt es sich um eine komplizierte, für den juristischen Laien kaum zu verstehende Norm, der jedoch im Datenschutz eine zentrale Bedeutung zukommt.

§ 28 BDSG regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmer zu seinen Geschäftszwecken und Zwecken der Werbung personenbezogene Daten verwenden darf. Nur unter dessen kryptischen Voraussetzungen ist das Verwenden von personenbezogenen Kundendaten zulässig, es sei denn, der Betroffene willigt ein.

Die Broschüre richtet sich ausdrücklich an datenschutzrechtliche Laien und versucht, unverständlichen Gesetzestext für die Unternehmenspraxis zu übersetzen, auch und gerade anhand von Beispielen.

Die Broschüre steht Ihnen auf der Homepage des TLfDI zum [freien Download](#) bereit.

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
www.tlfdi.de